

BO Nr. A 111 – 10.1.91
PfReg. H 5.8

Fonds für die innerkirchliche Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen und Projekten in katholischen Kindergärten

mit Änderungen vom 19.01.1994 und vom 02.07.2001

Der Diözesanrat hat am 23. Februar 1991 das Grundsatzpapier „Kath. Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ einstimmig beschlossen. Dieses Papier zeigt auf, welcher hoher pastoraler Stellenwert dem kath. Kindergarten zukommt und entwickelt konzeptionelle Perspektiven für eine bedarfsgerechte Umstrukturierung von Kindergärten. Zur gezielten Förderung und innerkirchlichen Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Durchführung notwendiger Projekte und Umstrukturierungsmaßnahmen wird im Haushaltsplan 1992 der Diözese ein Fonds gebildet. Allerdings sollen diese Mittel nur ein gemeinsames Tragen der kirchlichen Last erleichtern; sie können und dürfen nicht notwendige Finanzierungsanteile des Landes und der Kommune ersetzen. Für die Verteilung der Erträge des Fonds gelten folgende Richtlinien:

1. Förderziele

- Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen durch
 - Veränderung der bestehenden Angebotsstruktur (z. B. Früh- und Mittagsdienste) oder
 - Angebote von Ganztagsbetreuung.
- gezielte Förderung von Einrichtungen im Rahmen von Projekten (vgl. Teil III des Grundsatzpapiers). Die aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen sollen über die Fachberatung und Fortbildung den anderen Einrichtungen zugänglich gemacht werden. Gefördert werden nur anfallende Personal- und Sachkosten; notwendige Baumaßnahmen müssen im Rahmen der regulären Investitionsfinanzierungen abgewickelt werden.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Zuschussempfänger

Es werden nur Maßnahmen in Trägerschaft von (Gesamt-) Kirchengemeinden oder sonstigen ortskirchlichen Rechtspersonen bezuschusst. Unter sonstige ortskirchliche Rechtspersonen fallen auch Ordenseinrichtungen und sonstige kirchliche Träger, die in gleicher Weise wie die Kirchengemeinden Kindergärten in der Diözese betreiben.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Berücksichtigt werden Maßnahmen, die den Förderzielen entsprechen und dabei einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel garantieren.

2.2.1 Umstrukturierungsmaßnahmen

Bei Umstrukturierungsmaßnahmen sind Nachweise erforderlich über

- den konkreten Bedarf,
- die Entwicklung in den nächsten 3 Jahren,

- die vorhandene Angebotspalette im Bereich der (Gesamt-) Kirchengemeinde / bürgerliche Gemeinde und die
- Gesamtfinanzierung.

2.2.2 Projekte

Mit jedem Projektantrag muss eine Beschreibung vorgelegt werden; zu dieser gehören

- Zielsetzung,
- Schwerpunkte,
- Recherche,
- Durchführungsphase,
- Projektleitung und –begleitung,
- Projektlaufzeit,
- Gesamtfinanzierung.

Voraussetzung für die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat ist die Entwicklung und Begleitung der Projekte durch den Landesverband Kath. Kindertagesstätten.

2.3 Finanzielle Voraussetzungen

Bei Ganztagsbetreuung wird eine Mindestbeteiligung der bürgerlichen Gemeinde am Betriebskostenabmangel in Höhe von 75 % vorausgesetzt; bei sonstigen Umstrukturierungen lehnt sich der Mindestsatz an die jeweils notwendige Abmangelbeteiligung (auf der Basis des Engagements der Kirchengemeinde) an. Die Stellenpläne orientieren sich bei Umstrukturierungsmaßnahmen an den Regelungen des Landes für Personalkostenzuschüsse. Unter Einbeziehung des möglichen Zuschusses aus dem Fonds und sonstiger Beiträge muss die Restfinanzierung durch die Kirchengemeinde gesichert sein.

3. Form und Höhe der Förderung

Aus den Erträgen des Fonds werden jährliche Festbetragszuschüsse bewilligt für:

3.1 Umstrukturierungsmaßnahmen

3.1.1 Veränderungen der bestehenden Angebotsstrukturen z. B. Förderung von Früh- und Mittagendiensten, jedoch nur soweit die Kirchengemeinde die Mehrkosten nicht selbst tragen kann. Pro Gruppe werden maximal 5.850 DM / 2.950 € bewilligt.

3.1.2 Angebot einer Ganztagesbetreuung

- für einzelne Kinder oder
- in Ganztagesgruppen.

Förderungsfähig ist der aus der Ganztagesbetreuung entstehende Mehraufwand, maximal jedoch 11.700 DM / 5.900 € je Gruppe.

3.1.3 Die Bewilligung erfolgt jeweils für maximal 5 Kindergartenjahre. Die vorgenannten Höchstbeträge werden dabei jährlich entsprechend der durchschnittlichen Tarifsteigerung fortgeschrieben.

3.2 Projekte

Für Projekte, die sich in ihrer Zielsetzung an den Leitlinien für die kath. Kindergärten in der Diözese orientieren, werden jährlich bis zu 30 % der Erträge eingesetzt. Die jährliche Förderung eines Projektes soll 60.000 DM / 30.000 € nicht überschreiten. Der Förderzeitraum er-

streckt sich grundsätzlich auf bis zu vier Jahre. Für diözesanweite Projekte können der Rahmen von Abs. 1 und die Förderhöhe nach Abs. 2 überschritten werden.

4. Verfahrensvorschriften

- 4.1 Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds müssen bis 28. Februar für das kommende Kindergartenjahr beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden.
- 4.2 Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich diesen Richtlinien entsprechen.
- 4.3 Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet ein Vergabeausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt: aus dem Referenten des BO für Caritas und Soziales als Vorsitzendem, einem vom Finanzausschuss gewählten Vertreter, dem Leiter der Hauptabteilung Kirchengemeinden, dem Geschäftsführer des Landesverbandes Kath. Kindertagesstätten und dem Leiter der Abteilung Kirchengemeinden / Rechnungsprüfungsamt. Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung Kirchengemeinden im Bischöflichen Ordinariat.
- 4.4 Nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds werden in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen die dortige Verfügungsmasse. Mit Zustimmung des Finanzausschusses können sie auch ganz oder teilweise dem Fondskapital zum Ausgleich des Geldwertverlustes zugeführt werden.
- 4.5 Für die Bezuschussung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230ff.).

Rottenburg am Neckar, 13. Januar 1991

Anmerkung: Für das Kindergartenjahr 1992/93 können abweichend von Ziff. 4.1 die Anträge bis zum 30. April 1992 eingereicht werden.